

Satzung des Vereins "Aktiv für Kahl e.V."

i.d.F. vom 05.06.2024

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Aktiv für Kahl“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 63796 Kahl a.Main.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat dann die Rechtsform »eingetragener Verein«.

§ 2 Vereinszweck und Aufgabe

1. Der Verein „Aktiv für Kahl“ sieht seine Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbezogener Kommunalpolitik. Hierzu bildet er eine Wählergemeinschaft, um eigene Kandidaten auf Gemeindeebene durchzusetzen. Bei anderen Wahlen tritt der Verein nicht an.
2. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung wird der Verein bei Kommunalwahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen des Vereins "Aktiv für Kahl" als Kandidaten|innen benennen und fördern, die Gewähr dafür bieten, dass sie als Bürgermeister(in) bzw. im Gemeinderat unabhängig und sachgerecht zum Wohle der Gemeinde und den Bürgerinnen und Bürgern von Kahl a.Main entscheiden.
3. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung kann der Verein Informationsveranstaltungen und Podiumsdiskussionen zur politischen Aufklärung durchführen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Mit dem Antrag auf Aufnahme bestätigt der/die Antragsteller(in) die Parteilosigkeit und die Anerkennung der Vereinssatzung.
2. Die Mitgliedschaft kann von jeder **natürlichen** Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres erworben werden, die keiner Partei angehört.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
5. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
6. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt in eine politische Partei.
7. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung in der Mitgliederversammlung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - wegen eines schulhaft groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Vorstandschaft jährlich neu vorgeschlagen wird und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und Recht auf freie Meinungsäußerung in den Gremien des Vereines, denen sie angehören.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands, einberufen. Die Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich an die Mitglieder erfolgen. Als schriftlich gilt auch die Übersendung per Email an die letzte dem Verein mitgeteilte Emailadresse.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen; hierzu gehören nicht Anträge auf Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel (1/3) der Mitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel (1/4) der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie entscheidet z.B. über:
 - Aufgaben des Vereins
 - Mitgliedsbeiträge
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Satzungsänderung
 - Vereinsauflösung
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins (§ 2) betreffen, bedürfen der Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen und sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, damit durch die Beschlüsse keine Beeinträchtigungen dem Verein bezüglich des Steuerrechts entstehen.
6. Die Mitgliederversammlung kann entweder als reale (Präsenzsitzung) oder auch virtuelle (Videokonferenz) Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig.
Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

7. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Der/Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Der/Dem 2. Vorsitzenden
 - c) Der/Dem Schatzmeister/in
 - d) Der/Dem Schriftführer/in
 - e) Der Vorstand kann mit Beisitzern erweitert werden
 - f) Denjenigen Gemeinderäten|innen, die Mitglied des Vereins sind und vom Verein zur Wahl aufgestellt wurden.
 - g) Der/Dem Bürgermeister(in), wenn diese(r) Mitglied des Vereins ist und vom Verein zur Wahl aufgestellt wurde.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. und der/dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist in der bisherigen Funktion möglich.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hiervon ausgenommen sind Satzungs- und Beitragsänderungen. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per Email oder fermündlich gefasst werden. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 500 € übersteigen, bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäfts- und Beitragsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, zeitlich begrenzt Mitarbeiter|innen zu berufen sowie Ausschüsse und Berater|innen einzusetzen.

§ 9 Niederschrift von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu zeichnen.

§ 10 Aufstellung von Kandidaten|innen zur Kommunalwahl

1. Für die Aufstellung von Kandidaten|innen zur Kommunalwahl oder Bürgermeisterwahl wird eine eigene Mitgliederversammlung (Aufstellungsversammlung) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder auch per Email einberufen.
2. Bei der Aufstellung der Kandidaten|innen zur Kommunalwahl oder Bürgermeisterwahl können nur diejenigen Mitglieder des Vereins "Aktiv für Kahl e.V." abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung (Aufstellungsversammlung) zur betreffenden Wahl wahlberechtigt im Sinne des Kommunalwahlgesetzes sind.

3. Die Mitgliederversammlung (Aufstellungsversammlung) ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel (1/3) der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung (Aufstellungsversammlung) mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
4. Die Bewerber*innen werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer und schriftlicher Abstimmung gewählt. Jede(r) Bewerber(in) erhält die Gelegenheit sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein(e) Bewerber(in) diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerber*innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerber*innen entscheidet das vom/von der Leiter(in) der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.
5. Über die Mitgliederversammlung (Aufstellungsversammlung) ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 9 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss
 - über die fristgerechte Einberufung
 - die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - die Namen der vorgeschlagenen Bewerber*innen
 - die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber*innen.

Die Richtigkeit ist von dem/der Schriftführer(in) und dem/der Versammlungsleiter/in zu bescheinigen.

§ 11 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) freiwillige Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 12 Kassenführung

Für die jährliche Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins werden bis zu 3 Prüfer/innen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Prüfung erfolgt durch mindestens zwei Prüfer/innen. Ein Bericht ist dem Vorstand alljährlich vorzulegen, der diesen in die Mitgliederversammlung einbringt.

§ 13 Kassenprüfung

1. Bei der jährlichen Mitgliederversammlung tragen die gewählten Kassenprüfer/innen ihre Prüfungsberichte vor.
2. Die Entlastung der/des Schatzmeisters/in können nur die Kassenprüfer beantragen.
3. Die Entlastung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Die Kassenprüfer stellen nicht nur die Belegführung, sondern auch die satzungsgemäße Ausgabe der Vereinsmittel fest.

§ 14 Haftung des Vereines

1. Für Verbindlichkeiten des Vereines gegenüber Vereinsgläubigern haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.
2. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
3. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
4. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 15 Beteiligung von Nichtmitgliedern

Nichtmitgliedern kann die Teilnahme an Versammlungen und Sitzungen des Vereines gestattet werden.

§ 16 Ehrungen

Bei besonderen Anlässen können Präsente durch den Verein überreicht werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines "Aktiv für Kahl e.V." kann nur anlässlich einer Mitgliederversammlung mit Mehrheit von neun Zehnteln (9/10) der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen, sofern die Auflösung des Vereines als Tagesordnungspunkt rechtzeitig bekannt gegeben worden ist.
2. Nach erfolgter Auflösung des Vereines fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Kahl a.Main, Aschaffenburger Str. 1, 63796 Kahl a.Main die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Kahl a.Main, 23.07.2024



.....

1. Vorsitzende
Anja Hafermaas



.....

2. Vorsitzender
Dietmar Reichert

Die anlässlich der Mitgliederversammlungen am 05.06.2024 beschlossenen Satzungsänderungen (Vorstand) wurden im Vereinsregister am 02.08.2024 eingetragen. Somit tritt die Satzung vom 02.12.2021 außer Kraft.